

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.



DBVW e.V. - Behlertstraße 33a - 14467 Potsdam

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
WA I 3
Postfach 120629
53048 Bonn

Behlertstraße 33a
D-14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7474310
Telefax: 0331 / 7474333

Postanschrift:
Am Mittelfelde 169
D-30519 Hannover
Telefon: 0511 / 879660
Telefax: 0511 / 8796619

WAI3@bmu.bund.de

- parallel per Email -

Burg/19.08.2013

Entwurf zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung;

AZ: WA I 3 – 21 110 – 1/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessenvertretung der verbandlichen Wasserwirtschaft in Deutschland möchten wir zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen, da unsere Mitglieder der verbandlichen Abwasserbeseitigung direkt von den o.g. Regelungen betroffen sind. Wir bitten daher auch um Beteiligung des Deutschen Bund verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) im weiteren Verfahren.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Änderung der Abwasserverordnung

- **Änderung Nr. 2a: § 3 Abs. 1 Nr. 4 neu:** „... 4. prozessintegrierte Rückführung von Stoffen. Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Anforderungen in einem Abwasserkataster nachzuweisen. Das Kataster ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Die Pflicht zur Führung eines Abwasserkatasters zum Nachweis der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Anforderungen wurde neu aufgenommen. Allerdings lässt die Änderung als auch die Gesetzesbegründung keine Rückschlüsse darauf zu, in welcher Art und Weise dieses Abwasserkataster geführt werden soll und welche Anforderungen an den Nachweis gestellt werden. Zwar ist im Anhang 22 zur Abwasserverordnung ein ähnliches Abwasserkataster vorgesehen, die konkreten Anforderungen und Inhalte an ein solches Kataster sollten jedoch in der Abwasserverordnung näher beschrieben werden.

- **Änderung Nr. 2c: § 3 Abs. 7 neu:** *„Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu benutzen, dass eine energieeffiziente Betriebsweise erreicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind so weit wie möglich zu nutzen.“*

Der Energieverbrauch und die Energiekosten stellen in der Abwasserbeseitigung mittlerweile eine nennenswerte Größe dar. Nicht zuletzt durch die Energiewende steht die Energieeffizienz im wachsenden Focus, da die Abwasserbeseitigungsanlagen im kommunalen Bereich eine der größten Energieverbraucher darstellen. Neben dem prozessbedingten Energieverbrauch erfolgt gerade auf größeren Abwasseranlagen eine Energieerzeugung, indem die Potenziale der Abwasserwärme und des Klärschlamm genutzt werden. Insofern ist die Forderung nach energieeffizienten Betriebsweisen sowohl auf den Verbrauch wie auf die Erzeugung der Energie gerechtfertigt.

Gleichwohl bitten wir hier um eine Klarstellung. Nach der derzeitigen Formulierung sind Energiepotenziale „so weit wie möglich“ zu nutzen. Dies lässt offen, ob diese Formulierung auf die technisch möglichen oder die wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen abzielt. Der technisch mögliche Höchststandard würde enorme Investitionen erfordern, die nicht immer wirtschaftlich sinnvoll bzw. tragfähig sind und zu höheren Abwasserentgelten für die Bürger führen können. Insofern bitten wir um eine Klarstellung durch folgende Formulierung:

„Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu benutzen, dass eine energieeffiziente Betriebsweise erreicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind soweit wie möglich zu nutzen, wenn dieses wirtschaftlich sinnvoll ist.“

- **Änderung Nr. 5: Anhang 1 Teil B Absatz 2 neu:** *„Es sind solche Verfahren zu wählen, die eine Phosphorrückgewinnung unterstützen.“*

Die Phosphorrückgewinnung bezieht sich in besonderem Maße auf den Vorgang der Klärschlammverwertung. Da die maßgeblichen Bestimmungen hierzu in der Klärschlammverordnung geregelt sind, ist der entsprechende Hinweis in der Abwasserverordnung nicht erforderlich. Systematisch und sachlogisch wäre der Hinweis besser in der Klärschlammverordnung aufgehoben.

Des Weiteren lässt auch diese Formulierung offen, ob diese Formulierung auf die technisch möglichen oder die wirtschaftlich sinnvollen Verfahren abzielt. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die technischen Möglichkeiten nicht immer wirtschaftlich sinnvoll bzw. tragfähig sind und zu höheren Abwasserentgelten für die Bürger führen können – dies vor allem vor dem Hintergrund, dass ein allgemein anerkanntes Verfahren, dass für einen Großteil der Abwasserbeseitigungsanlagen sinnvoll wäre, nach wie vor fehlt. Andererseits stellt bereits die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung eine Phosphorrückgewinnung dar; es sollte aus unserer Sicht also näher beschrieben werden, welche Verfahren unter diese Formulierung zu fassen sind.

2. Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Im Rahmen der Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird der Satz 3 der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes geändert. Hier wird der Hinweis auf die neue Abwasserverordnung eingefügt. Gegen diese Änderung spricht zunächst nichts. Aus gegebenem Anlass, sollte hier jedoch die Möglichkeit genutzt werden, eine für die Aufgabenträger aktuelle Verbesserung zu erreichen.

Im Rahmen der Festsetzung der Abwasserabgabe bestimmt sich die Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz nach den in der Abwasserverordnung festgelegten Mess- und Analysemethoden. Diese werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf zwar teilweise an aktuelle Stände angepasst, stellen jedoch nicht immer den Stand der Technik dar.

So sind teilweise DIN-Analyseverfahren aus den Jahren 1980 (z. B. CSB) oder 1993 (z. B. NO₂-N) vorgeschrieben, obwohl neuere und modernere DIN-zugelassene Verfahren existieren. Im AQS-Merkblatt A-11 zu den Rahmenempfehlungen der LAWA wird ein Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur Abwasserverordnung geführt. Diese gleichwertigen Verfahren gelten jedoch nicht für den Vollzug der Abwasserabgabe, was dazu führt, dass auf der einen Seite für die Überwachung die neueren Analyseverfahren zur Anwendung kommen und zum Vollzug der Abwasserabgabe aus der heutigen Sicht veraltete Verfahren angewendet werden. Veraltet sind diese Verfahren insbesondere dann, wenn sie kostenintensiver und umweltschädlicher als die neueren Analysemethoden sind.

Aus diesem Grund wird an dieser Stelle empfohlen, entweder in der Anlage zu § 4 der AbwVO die nach AQS-Merkblatt aufgeführten Analysemethoden im Einzelnen vollständig an den neuesten Stand anzupassen oder im AbwAG in der Anlage zu § 3 vergleichbare Mess- und Analyseverfahren nach dem Stand der Technik zuzulassen, um künftige Neu- und Fortentwicklungen auch im Sinne des Vollzuges der Abwasserabgabe zu ermöglichen. Hierdurch könnte zudem innovativen Analysemethoden, welche einen höheren Umweltstandard gewährleisten und kostengünstiger sind, Raum verschafft werden.

Wir wären dankbar, wenn Sie diese Hinweise für die weitere Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigen und stehen für Fragen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Godehard Hennies

(Geschäftsführer)

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.